

besaß, um so eher zu Gunsten seiner Gesinnungsgenossen geltend machen. Die Breslauer standen überdies nicht allein da. Auch einige andere Geistliche in Schlesien verweigerten die Annahme der neuen Agende, und ebenso verabscheute diese ein Theil des Volkes. Der Widerstand gegen das Einigungswerk ward so immer größer, und auch die Erklärung, welche der König, um der Bewegung den Boden zu entziehen, in der Cabinetsordre vom 28. Februar 1834 abgab: die Union bedeute kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses und keine Aufhebung der bisherigen Auctorität der beiderseitigen Bekenntnisschriften; sie bezwecke nur eine äußere kirchliche Gemeinschaft, und ihre Gegner dürften sich nie als besondere Religionsgesellschaft constituiren — hatte keinen Erfolg. Huschke berief seine Gesinnungsgenossen sofort im kommenden März zu einer Synode nach Breslau, und hier wurde beschlossen, da der Bestand der Kirche im preussischen Staate durch die Union und Agende gefährdet sei, die Behörde zu ersuchen, „die lutherische Kirche in freier Selbständigkeit als zu Recht bestehend anzuerkennen“. Die Bitte wurde indeß abschlägig beschieden, und gegen weitem Widerstand wurde Gewalt angewendet. Die renitenten Pastoren wurden abgesetzt und, da sie trotzdem ihr Amt fortsetzten, zu Geld- und Gefängnißstrafen verurtheilt. Die Verfolgung erstreckte sich auch auf die Laienvorsteher und andere angesehenen Gemeindeglieder, und Manche kamen durch die Auspfändungen um ihr Vermögen. Aber auch diese Maßregeln verfehlten ihr Ziel. Ein Theil entzog sich der Bedrängniß, indem er nach Amerika und Australien auswanderte und in jenem Lande die „Buffalo-Synode“ oder „die aus Preußen ausgewanderte lutherische Kirche“ bildete. Die übrigen blieben auch in der Heimat standhaft. Das Vorgehen der Behörde erwarb ihnen hier sogar weitere Gesinnungsgenossen. Die Bewegung gegen Union und Agende nahm nicht bloß in Schlesien eine weitere Ausdehnung an, sondern theilte sich auch anderen Provinzen des Königreichs mit, namentlich Posen und Sachsen, der Mark und Pommern. Die Politik der Gewalt stellte sich immer mehr als verfehlt dar, und als 1840 ein Thronwechsel eintrat, wurde endlich eine andere Bahn eingeschlagen. Friedrich Wilhelm IV. leitete, indem er die gefangenen Pastoren in Freiheit setzte, alsbald Friedensverhandlungen ein; allein eine Wiedervereinigung war nicht mehr möglich. Die Separirten gaben vielmehr auf einer Generalsynode zu Breslau 1841 sich eine feste Verfassung, setzten eine alle vier Jahre zusammentretende, aus den im Amt befindlichen Geistlichen und einer Anzahl von Laien-deputirten bestehende Synode als höchste gesetzgebende Gewalt und Appellationsinstanz ein und ordneten ein in der gleichen Zeit neu zu wählendes Oberkirchencollegium als höchste regierende und verwaltende Behörde an. So gewährte Friedrich Wilhelm IV. ihnen am 23. Juli 1845 die sogen. Generalconcession und mit ihr die Freiheit, beson-

dere lutherische Gemeinden mit dem Recht einer moralischen Person unter einem gemeinsamen Kirchenregiment zu bilden. Eine noch nähere Regelung erfolgte in der sogen. Specialconcession vom 7. August 1847. Die Gesellschaft zählte damals 22 Pfarreien mit etwa 19 000 Seelen. Dasselbe Jahr brachte ihr sofort einen beträchtlichen Zuwachs. Es schlossen sich ihr mehrere Geistliche mit Theilen ihrer Gemeinden an, denen innerhalb der Landeskirche das Bekenntniß nicht gewährt zu sein schien, gegen 10 000 Personen. Ebenso traten ihr in einigen deutschen Staaten außerhalb Preußens Gesinnungsgenossen bei. Die Gesamtzahl stieg bald auf 50 000. Die Gesellschaft war damit auf ihrem Höhepunkt angelangt; nach kurzer Zeit begann der Zerfall. Indem der Kampf nach Außen zurücktrat, traten die inneren Gegensätze hervor. Wenn auch in der Ablehnung der Union und Agende Einmüthigkeit herrschte, so gingen die Anschauungen in verschiedenen anderen Punkten aus einander. Die Hauptdifferenz betraf den Kirchenbegriff. Die Majorität, an der Spitze Huschke, der Director des Oberkirchencollegiums, sah in der Kirche einen anstaltlichen Organismus, dem als solchem der Charakter göttlicher Stiftung zukomme. Eine kleinere Partei, geführt von dem Pastor Diedrich von Jabel bei Wittstock, beschränkte dagegen die Sichtbarkeit der Kirche auf die Predigt des Wortes und die Spendung der Sacramente und beanspruchte für die einzelnen Gemeinden völlige Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Die Verordnung vom Jahre 1858, daß dem allgemeinen Kirchengebete fortan eine Fürbitte für das Oberkirchencollegium beizufügen sei, führte zum Bruch. Diedrich bekämpfte die Oberbehörde mit solcher Leidenschaft und Hartnäckigkeit, daß er im Frühjahr 1862 seines Amtes entsetzt werden mußte. Mit ihm schieden Andere aus, und im folgenden Sommer vereinigten sich dieselben auf einer Synode zu Magdeburg sofort zu einem eigenen Kirchenverband, der Emmanuelynode, wie sie denselben nannten. Der Abfall umfaßte etwa ein Drittel der Breslauer Kirche.

Auch an einigen anderen Orten und noch in späterer Zeit kam es ob der Unionsangelegenheit oder verwandten Dingen zum Bruch mit der Landeskirche. Drei dieser Separationen verdienen wenigstens kurz erwähnt zu werden. Im Großherzogthum Hessen versagten 15 Geistliche der auf der Landesynode 1873 berathenen Kirchenverfassung wegen ihres unionistischen Charakters die Anerkennung und constituirten, als man sie 1875 absetzte, die „freie lutherische Kirche in Hessen“. — In Kurhessen erhoben zahlreiche Geistliche Protest, als nach der Einverleibung des Landes in Preußen (1866) die drei Consistorien, welche bisher bestanden hatten, in eines verschmolzen wurden (1873). Die Folge war Amtsentsetzung, und 16 Gemeinden blieben ihnen treu, ohne übrigens aus der Landeskirche auszutreten. — In Hannover veranlaßte die infolge des preussischen Civilstandsgesetzes